

## **SATZUNG**

des Lahn-Dill-Kreises

über die Erhebung von Kosten

für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch

(Frischfleisch-Kostensatzung)

vom 23. März 2015

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) in den jeweils gültigen Fassungen, in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 24. Oktober 2014 (GVBl. I S. 237) hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung vom 23. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

## **INHALT**

§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände

§ 2 Gebührensätze

§ 3 Gebührenerhebung bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

§ 4 Gebühren nach Zeitaufwand

§ 5 Auslagen

§ 6 Zuschläge

§ 7 Kostenschuldner

§ 8 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Kosten

§ 9 Kostenerhebung in besonderen Fällen

§ 10 Geltungsbereich

§ 11 Inkrafttreten

Anlage

## § 1

### Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Abweichend von den Gebührensätzen in Abschnitt 26 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 24. Oktober 2014 (GVBl. I S. 237) werden mit dieser Satzung kostenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze bestimmt für Amtshandlungen im Rahmen der Gewinnung von Frischfleisch nach
  - a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EU Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 630/2013 vom 28. Juni 2013 (ABl. EU Nr. L 179 S. 60),
  - b) der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83, 2008 Nr. L 46 S. 51, 2013 Nr. L 160 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 633/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 (AbI. EU Nr. 175 S. 6)
  - c) der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. Nr. L 338 S. 60), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 216/2014 vom 7. März 2014 (ABl. Nr. L 69 S. 85),
  - d) der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2010 (BGBl. I S. 1537),
  - e) der Tierische Lebensmittel - Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2011 (BGBl. I S. 2233),
  - f) der BSE-Untersuchungsverordnung vom 30. November 2011 (BGBl. I S. 2404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2451) und dem
  - g) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2014 (BGBl. I S. 698).
- (2) Eine Kostenpflicht besteht für alle in der Anlage genannten Amtshandlungen.
- (3) Die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bleiben unberührt, soweit diese Satzung hierfür keine Tatbestände vorsieht.

## **§ 2**

### **Gebührensätze**

- (1) Im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 882/2004 werden die Gebührensätze gemäß deren Artikel 27 so bestimmt, dass die Kosten, die durch die amtlichen Kontrollen entstehen, gedeckt sind. Soweit Anhang IV zur VO (EG) Nr. 882/2004 Mindestgebühren vorsieht, dürfen diese nicht unterschritten werden. Bei diesen Amtshandlungen sind die Kosten nach Anhang VI zur VO (EG) 882/2004 zu bemessen. Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben für Fleisch oder Geflügelfleisch bezieht sich die Mindestgebühr auf das Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches.
- (2) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 genannten Amtshandlungen ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 3**

### **Gebührenerhebung bei der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung**

Bei der Gebührenerhebung im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung wird zwischen

- a) Schlachtungen in zugelassenen Großbetrieben im Sinne des § 24 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in der jeweils geltenden Fassung
- b) Schlachtungen in zugelassenen Betrieben, die keine Großbetriebe gemäß Buchstabe a) sind
- c) Hausschlachtungen gemäß § 2a Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und
- d) Untersuchungen im Rahmen der Wildfleischgewinnung in sonstigen Stätten

differenziert.

## **§ 4**

### **Gebühren nach Zeitaufwand**

Soweit in der Anlage Gebühren nach Zeitaufwand vorgesehen sind, erfolgt die Bemessung der Gebührensätze

- a) bei Amtstierärzten, amtlichen Tierärzten und Verwaltungspersonal der Veterinärabteilung gemäß Abschnitt 14 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in der jeweils gültigen Fassung, mit der Maßgabe, dass die Gebühren je angefangene Viertelstunde festgesetzt werden und
- b) bei Tätigkeiten des bestellten Fleischuntersuchungspersonals nach den Stundensätzen des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung gem. § 7 in Verbindung mit § 8 des Vertrages in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5**

### **Auslagen**

Auslagen werden nach § 9 Hessisches Verwaltungskostengesetz nur dann gesondert erhoben, wenn dies in der Anlage vorgesehen ist (s. Ziffer 7 der Anlage). Im Übrigen sind die Auslagen mit der Gebühr abgegolten.

## **§ 6**

### **Zuschläge**

Für Amtshandlungen, für die der in § 3 genannte Tarifvertrag Zuschläge für Tätigkeiten an Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen sowie in bestimmten Zeiten anderer Tage vorsieht, wird ein Zuschlag zur Gebühr erhoben, sofern der Kostenschuldner die Durchführung der Amtshandlung oder eines Teils dieser Amtshandlung an den genannten Tagen oder in den genannten Zeiten verlangt oder veranlasst hat. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 7**

### **Kostenschuldner**

Zur Zahlung der Kosten sind die natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die nach dieser Satzung kostenpflichtige Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder veranlassen oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen nach sich ziehen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehen des Kostenanspruchs der Kostenschuld und Fälligkeit der Kosten**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

## **§ 9**

### **Kostenerhebung in besonderen Fällen**

- (1) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann. Bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.

- (2) Verzögert sich der vereinbarte Beginn einer Amtshandlung bei Rindern um eine Stunde, ansonsten um eine halbe Stunde oder mehr, wird für die sich anschließenden Wartezeiten eine Gebühr erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 10**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im Gebiet des Lahn-Dill-Kreises.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Für Amtshandlungen im Zeitraum zwischen dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechtes und dem Inkrafttreten dieser Satzung werden die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522) in der Fassung vom 28. November 2013 (GVBl. I S. 652) angewandt.

Wetzlar, den 23. März 2015

Wolfgang Schuster  
Landrat

Heinz Schreiber  
Erster Kreisbeigeordneter

## Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung des Lahn-Dill-Kreis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in € LDK
<b>1</b>	<b>Gebühren im Zusammenhang mit der Schlacht- tier- und Fleischuntersuchung in zugelassenen Betrieben, die nicht Großbetriebe sind, gem. § 3 Bst. b)</b>		
11	<u>Schweine</u>		
111	Schlachtier- und Fleischuntersuchung <u>einschl.</u> Tri- chinenuntersuchung	1-35 Tiere je 36-64 Tiere je 65-119 Tiere je ab 120. Tier je	<b>13,00</b> <b>10,80</b> <b>9,00</b> <b>7,20</b>
112	Schlachtier- und Fleischuntersuchung <u>ohne</u> Trichi- nenuntersuchung	1-35 Tiere je 36-64 Tiere je 65-119 Tiere je ab 120. Tier je	<b>11,40</b> <b>9,60</b> <b>8,30</b> <b>7,00</b>
12	Rinder und Jungrinder einschließlich Wasserbüffel und Bisons	1-35 Tiere je 36-64 Tiere je 65-119 Tiere je ab 120. Tier je	<b>23,15</b> <b>18,80</b> <b>15,60</b> <b>12,30</b>
13	Einhufer einschl. Trichinenuntersuchung	1-35 Tiere je 36-64 Tiere je 65-119 Tiere je ab 120. Tier je	<b>23,40</b> <b>19,00</b> <b>15,70</b> <b>12,50</b>
14	Schafe, Ziegen und Laufvögel	1-35 Tiere je 36-64 Tiere je 65-119 Tiere je ab 120. Tier je	<b>9,50</b> <b>7,80</b> <b>6,50</b> <b>5,20</b>
15	Geflügel und Zuchtkaninchen	Je Tier	<b>0,056</b>
15	Geflügel und Zuchtkaninchen <b>ab 01.06.2015</b>	Nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in € LDK
<b>2</b>	<b>Gebühren im Zusammenhang mit der Schlacht- tier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlach- tungen gem. § 3 Bst. c)</b>		
21	Schweine (Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung)	je Tier	<b>22,00</b>
22	Rinder und Jungrinder einschließlich Wasserbüffel und Bisons	je Tier	<b>25,00</b>
23	Einhufer einschl. Trichinenuntersuchung	je Tier	<b>30,00</b>
24	Schafe, Ziegen und Laufvögel	je Tier	<b>13,00</b>
<b>3</b>	<b>Überwachung von Zerlegungsbetrieben</b>		
31	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Equiden- fleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	je t	<b>2</b>
32	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	je t	<b>1,50</b>
33	Laufvögel	je t	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Wildfleischgewinnung</b>		
41	<u>Schlachtieruntersuchung von Farmwild (Gehege- wild)</u>		
411	Schlachtieruntersuchung	Nach Zeitauf- wand	
412	Wildschweine (Fleischuntersuchung) einschl. Tri- chinenuntersuchung	je Tier	<b>22,00</b>
413	Wildwiederkäuer	je Tier	<b>22,00</b>
42	<u>Fleischuntersuchung außerhalb von Wildbearbei- tungsbetrieben (Jagd)</u>		
421	Frei lebendes Wild nach Feststellung bedenklicher Merkmale oder auf Wunsch des Jägers	je Tier	<b>15,00</b>
43	<u>Trichinenuntersuchung und damit zusammenhän- gende Amtshandlungen von erlegtem Haarwild, das Träger von Trichinen sein kann</u>		
431	Entnahme einer Trichinenprobe durch amtliches Personal	je Tier	<b>15,00</b>
432	Trichinenuntersuchung bei jagdbarem Wild bei Ab- gabe der Trichinenprobe durch den Jäger	je Tier	<b>4,00</b>
433	Schulung eines Jägers oder einer Jägerin zur Tri- chinenprobenentnahme		<b>25,00</b>

434	Beauftragung eines Jägers oder einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme		<b>25,00</b>
<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Gebühr in € LDK</b>
44	<u>Fleischuntersuchung in Wildbearbeitungsbetrieben</u>		
441	Wildschweine mit Trichinenuntersuchung (bei Entnahme durch Betrieb)	je Tier	<b>13,00</b>
442	Wildwiederkäuer	je Tier	<b>9,50</b>
<b>5</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>		
51	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	je Tier	<b>0,011</b>
51	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb <b>ab 01.06.2015</b>	Nach Zeitaufwand	
52	Untersuchung von BSE-Proben von geschlachteten Rindern	je Probe	<b>20,00</b>
53	Überwachung der Kältebehandlung bei trichinenuntersuchungspflichtigem Fleisch oder der Brauchbarmachung von schwachfinnigem Fleisch sowie die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch	Nach Zeitaufwand	
54	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	Nach Zeitaufwand	
55	Überwachung und Kennzeichnung von für den Export bestimmtem Fleisch oder Fleischerzeugnissen	Nach Zeitaufwand	
56	Sonstige Kontrollen, Untersuchungen und amtliche Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch, für die in dieser Satzung oder in der Verwaltungskostenordnung keine besondere Gebühr vorgesehen ist.	Nach Zeitaufwand	
<b>6</b>	<b>Zuschläge und Wartezeiten</b>		
61	Zuschlag für Amtshandlungen nach § 6 Satz 1		<b>zusätzlich 40% der Gebühren nach Nr. 1 bis 56</b>
62	Wartezeiten nach § 9 Abs. 2	Nach Zeitaufwand	
<b>7</b>	<b>Auslagen</b>		
<b>71</b>	Auslagen werden gem. § 5 dieser Satzung bei	je gefahrener km	<b>0,40</b>

	Amtshandlungen nach Zeitaufwand für die Wegstrecke bei Benutzung eines Kfz erhoben.		
--	---	--	--